

GRÜNORDNUNGSPLAN SCHWEBHEIM „OBERE HEIDE“

M = 1:1000

OBERE HEIDE
BEPFLANZUNG

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf des Grünordnungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2, Abs. 6 BBauG vom 27.10.1980 bis 27.11.1980 in Schwebheim, Rathaus, Zi. 4, Kirchplatz 2, öffentlich ausgelegt.

Schwebheim, den 28. November 1980
Gemeinde Schwebheim
Schneider
2. Bürgermeister
Bürgermeister

2. "Die Gemeinde Schwebheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 17.07.1981 den Grünordnungsplan als Beiplan zur Satzung über die Bebauungsplanänderung für das Baugebiet "Obere Heide" beschlossen.

Schwebheim, 17.07.1981
GEMEINDE SCHWEBHEIM
Schneider
2. Bürgermeister

3. Das Landratsamt Schweinfurt hat den Grünordnungsplan mit Schreiben vom Nr. gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 23. Oktober 1968 (GVBl.S. 327), geändert durch Verordnung vom 25. November 1969 (GVBl.S. 370), genehmigt.

....., den
(Siegel) OBERE HEIDE
BEPFLANZUNG

4. Dieser Grünordnungsplan ist Beiplan zum genehmigten Änderungsplan "Obere Heide" i.d.F. vom 03.10.1980.

Schweinfurt, 24.08.1981
Landratsamt
I.A.
Mainka
Oberbürgermeister

PLANFERTIGER: *S. Grewer*

TORHAUS-ATELIER
DIPLOMGÄRTNER E. WIESNER
GARTEN- UND LANDSCHAFTSARCHITEKTIN
8740 BAD NEUSTADT/S. AM ZOLLBERG 3

GEFERTIGT: BAD NEUSTADT, 10. JUNI 1977

GEÄNDERT: 2.9.77
GEÄNDERT: 11.1.80
GEÄNDERT:

AUS DEM BEBAUUNGSPLAN NR.12 SCHWEBHEIM "OBERE HEIDE" ÜBERNOMMEN:

- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.2 Wohnbebauung
- 1.3 Garagen
- 1.4 Bauten für den Gemeinbedarf, Kindergarten
- 1.5 Altbebauung
- 1.6 Fahrverkehr
- 1.7 Fußgänger
- 1.8 Garagenzufahrten und Stellplätze
- 1.9 Kinderspielplatz
- 1.10 öffentliches Wegebegleitgrün

FESTSETZUNGEN DES GRÜNORDNUNGSPLANES: PFLANZGEBOTE

§ 9 ABS 1 NR. 25 B.BAU G VOM 18.8.76

A für Privatgrundstücke

- 2.1 Privates Grün ohne besondere Festsetzungen
- 2.2 1-reihige Strauchpflanzungen, 2-reihige im Bereich der im Bebauungsplan dargestellten Sichtdreiecke sind nur Gehölze unter 0,80 m Höhe zu pflanzen.
- 2.3 Bäume, je 300 qm unbebaute Fläche 1 Baum die festgesetzte Anzahl von Bäumen ist entweder aus dem vorhandenen Bestand zu erhalten oder neu zu pflanzen und zwar Bäume der "Trockenen Eichen-Hainbuchen-Waldgesellschaft" wie Feldahorn, Spitz- und Bergahorn, Birken, Vogelkirsche, Traubeneiche, Eberesche, Mehlbeere, Winterlinde, Waldkiefer. Bei notwendiger Neupflanzung kann der Standort der Bäume von den Grundstückseigentümern nach eigenem Ermessen bestimmt werden, jedoch ist der vorgeschriebene Grenzabstand von mind. 2 m einzuhalten. Für mittelgroße Baum- Heister m. B. 200/250 für große Arten Höchst. 3 x v. mit durchg. Leittrieb St.-U. 12/14 In Privatgärten mit unter 300 qm unbebauter Fläche ist mindestens ein Kleinbaum nach eigener Wahl zu pflanzen. Im Bereich der im Bebauungsplan dargestellten Sichtdreiecke sind nur Bäume mit einem Kronenansatz von mindestens 3,00 m Höhe zulässig.
- 2.4 Aus dem Bestand zu erhaltende Bäume o. Baumgruppen.

B für öffentliche Grünflächen, Wegebegleitgrün und Spielplätze

- 2.5 Schutzwald ist zu erhalten
- 2.6 Wiese oder Rasen
- 2.7 Strauchpflanzungen aus heimischen Gehölzen oder Ziersträuchern gemäß DIN 18916
- 2.8 Bäume der "Trockenen Eichen-Hainbuchen-Waldgesellschaft" wie 2.3 für mittelgroße Baum- Heister m. B. 250/300 für große Arten Höchst. 3 x v. m. durchg. Leittrieb St.-U. 14/16
- 2.9 Wegebegleitgrün Soweit alter Baumbestand auf dem Gelände vorhanden ist, ist dieser zu erhalten. Bei notwendiger Neupflanzung ist eine bodendeckende Strauchpflanzung bis höchstens 1,50 m Höhe zu pflanzen mit einzelnen Bäumen der oben genannten Waldgesellschaft, die so angeordnet werden, daß Beschattung oder sonstige Beeinträchtigung der angrenzenden Wohnhäuser möglichst vermieden werden.
- 2.10 Grünstreifen zwischen Straße und Schutzwald: Sträucher und mittelgroße Bäume der "Trockenen Eichen-Hainbuchen-Waldgesellschaft" wie Feldahorn, Eberesche, Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, Liguster, Heckenkirsche, Schlehe, Salweide, Hollunder und wolliger Schneeball. für mittelgroße Bäume Heister m. B. 200/250 für Sträucher 2 x v. 100/150
- 2.11 Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, für öffentliches Grün und Spielplätze Gestaltungspläne mit detaillierten Pflanzangaben zur Vorlage zu fordern und zu begutachten.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE UND NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN SIND DEM BEBAUUNGSPLAN ZU ENTNEHMEN.

DIESER GRÜNORDNUNGSPLAN GILT NUR IN VERBINDUNG MIT DEM BEBAUUNGSPLAN NR.12 SCHWEBHEIM "OBERE HEIDE" VOM 1.11.1976 GEÄNDERT AM 29. 8. 1977 ERGÄNZT AM 22. 11. 1977 GEÄNDERT AM 7. 6. 1979

